

91. 1. Kann, wer einen Wechsel zu Ehren eines Regreßpflichtigen gezahlt hat, die Zahlung als ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern, wenn sich die Unterschrift des Honoraten als gefälscht erweist? Hat er die Kondition gegen den letzten Wechselinhaber, dem er das Geld gezahlt hat, zu richten? oder gegen die vor diesem stehenden Nachmänner des Honoraten?

2. Ist jeder, der im Wechselverbanke steht, schlechthin verpflichtet, glaubhafte Mitteilungen über die Fälschung einer auf dem Wechsel befindlichen Unterschrift weiterzugeben?

I. Zivilsenat. Ur. v. 3. März 1909 i. S. W. & M. (Bekl.) w. Br. Bank und Kreditanstalt (Kl.). Rep. I. 225/08.

I. Landgericht Hildesheim.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klage war veranlaßt durch einen am 25. Dezember 1905 fälligen Wechsel, auf dem als Aussteller und erster Indossant die Firma Gebrüder H., als Akzeptant der Zimmermeister E. Sch. angegeben waren. Die durch das erste Indossament legitimierte Beklagte hatte den Wechsel an die Reichsbankstelle Br. giriert. An diese zahlte ihn die Klägerin, bei der er domiziliert war, unter Protest zu Ehren des Ausstellers. Nachträglich stellte sich heraus, daß sowohl die beiden Unterschriften des Ausstellers, wie die Unterschrift des Akzeptanten gefälscht waren. Schon am 19. Dezember 1905 hatten die Gebrüder H. an die Beklagte geschrieben, die bei ihr diskontierten Wechsel seien abgelaufen; Papiere, die die Beklagte etwa noch in Händen habe, mit Fälligkeit vom Dezember oder später, seien gefälscht. Die Beklagte hatte diesen Brief ignoriert und weder der Klägerin noch der Reichsbankstelle Mitteilung davon gemacht.

Die auf Ersatz der Wechselsumme und der Protestkosten gerichtete Klage stützte sich auf einen doppelten Rechtsgrund. Erstens behauptete die Klägerin, die Beklagte habe ihr durch Verschweigen des Briefes vorsätzlich und in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise Schaden zugefügt. Sodann suchte sie darzutun, daß die Beklagte auf ihre Kosten ohne Rechtsgrund bereichert sei. Beides wurde von der Beklagten bestritten.

Das Landgericht wies die Klage ab. Dagegen erkannte der Berufungsrichter zwar durch Zwischenurteil, daß die Deliktklage un-

begründet sei; dem Bereicherungsanspruch aber gab er statt. Die Revision führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils, aus folgenden Gründen:

„I. Die Ausführungen des Oberlandesgerichts über den Bereicherungsanspruch beruhen auf Rechtsirrtum. Wer durch die Zahlung der Klägerin ohne Rechtsgrund bereichert wurde, war die Reichsbank, nicht die Beklagte.

Daß die Reichsbank konditionspflichtig wurde, hätte nach der Bedeutung, die das angefochtene Urteil der Zahlung beilegt, auch vom Oberlandesgericht anerkannt werden müssen. Es ist der Ansicht, daß die Zahlung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäftes den Zweck gehabt habe, die Forderungen gegen den Aussteller und den Akzeptanten zu erwerben. Wäre das richtig, so würde sich daraus gemäß § 812 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. nur ein Anspruch gegen die Person ergeben, mit der das Zahlungsgeschäft vorgenommen wurde, also ein Anspruch gegen die Reichsbank. Nun kann zwar die Ansicht des Oberlandesgerichts über den Charakter der geleisteten Zahlung nicht gebilligt werden. Der Erwerb jener Forderungen kam nur als gesetzliche Folge der Zahlung in Betracht, war nicht ihr rechtsgeschäftlicher Zweck. Ob *causam futuram* zahlte die Klägerin nicht. Aber das Ergebnis ist um deswillen das gleiche, weil die Zahlung ob *causam praeteritam* geschah, zu dem Zwecke, die irrtümlich für bestehend erachtete Schuld des Ausstellers zu tilgen (§ 812 Abs. 1 Satz 1 B.G.B.).

Freilich ist die Auffassung der Ehrenzahlung, von der hierbei ausgegangen wird, keineswegs unbestritten. Mit der Begründung, jede Ehrenzahlung werde statt des Trassaten geleistet, spricht Grünhut (Wechselrecht Bd. 2 § 135 Anm. 13) dem Zahlenden, wenn sich die Unterschriften des Honoraten und seiner Vormänner als gefälscht herausstellen, die *conditio indebiti* ab. Der Gegensatz der Anschauungen, der hier zutage tritt, ist in der Literatur vornehmlich bei dem praktisch wenig bedeutsamen Institut des Ehrenakzeptes ausgetragen. Wer, wie Grünhut, in dem Ehrenakcepte die Übernahme der Hauptwechselschuld erblickt, verfährt nur konsequent, wenn er die Ehrenzahlung wie eine Zahlung des Trassaten beurteilt. Indes die herrschende Lehre faßt das Ehrenakcept mit Recht als die Erklärung auf, eine Wechselregressschuld zahlen zu wollen. Nur diese Auffassung steht mit dem Inhalte des Gesetzes in Einklang. Nach

Art. 60 B.D. haftet der Ehrenakzeptant nicht dem Honoraten und dessen Vormännern und haftet überhaupt nur dann, wenn der Trassat nicht zahlt. Nach Art. 83 findet ein Wechselbereicherungsanspruch gegen ihn nicht statt. Stände die Ehrenzahlung der Zahlung des Trassaten gleich, so wäre die Fortdauer der Haftung des Honoraten und seiner Vormänner nicht zu erklären. Dagegen erweist sich, wenn nur die Regreßschuld gezahlt ist, das Recht des Zahlenden nach Art. 63 als ein Ausfluß des allgemeinen Rechtsgedankens, der auch den §§ 268, 426, 774, 1143, 1225, 1249 B.G.B. zugrunde liegt. Die Streiffrage, ob der Art. 63 ein Eintrittsrecht im engeren Sinne (*cessio legis*), oder einen originären Rechtsserwerb im Auge hat, braucht dabei nicht entschieden zu werden.

Bezog sich die Zahlung der Klägerin auf eine nur scheinbar vorhandene Schuld der Gebrüder H., so wurde das Recht, das der Reichsbank in Wirklichkeit zustand, dadurch nicht berührt. Trotz Art. 62 Satz 3 B.D. hätte die Reichsbank das angebotene Geld ablehnen können, ohne die Regreßforderung gegen die Beklagten zu verlieren. Dadurch, daß sie es annahm, ging sie ihrer Forderung gleichfalls nicht verlustig. Zahlt ein Dritter für einen von zwei Gesamtschuldnern, so wird auch der andere Gesamtschuldner befreit (§§ 267, 421, 422 B.G.B.). Aber keine Befreiung erfolgt, wenn ein Gesamtschuldverhältnis in Wahrheit nicht vorhanden, A allein der Schuldner ist, B nur scheinbar neben ihm haftet und der Dritte im Irrtum hierüber B's vermeintliche Schuld zu tilgen glaubt. Die wirklich bestehende Forderung erlischt nicht, wenn der Gläubiger ein *indobitum* empfängt. Daraus erhellt, daß die Beklagte durch die Zahlung der Klägerin nichts auf deren Kosten erlangt hat. Allerdings mag die Zahlung der Anlaß gewesen sein, aus dem sich nach Hinzutritt eines anderen Ereignisses für die Beklagte ein Gewinn, für die Klägerin ein entsprechender Verlust entwickelt hat. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat die Reichsbank in dem Glauben, eine gültige Ehrenzahlung empfangen zu haben, die Regreßforderung verjähren lassen. Sie wurde dann durch den Wegfall der Bereicherung von der Kondition der Klägerin befreit (§ 818 Abs. 3 B.G.B.). Der Vorteil aber, der hiermit für die Beklagte verbunden war, ist nicht ohne rechtlichen Grund erlangt. Der Rechtsgrund liegt in der Vollendung der Verjährung.

II. Der Gedanke der Klageschrift, dem Bereicherungsansprüche eine weitere Stütze durch eine Arglistanfechtung zu geben, ist schon durch das Vorstehende erledigt. Mit Unrecht ist der Vertreter der Klägerin in der Revisionsinstanz darauf zurückgekommen. Die Beklagte wäre nur dann die richtige Anfechtungsgegnerin, wenn sie unmittelbar durch die Ehrenzahlung ein Recht, nämlich Befreiung von einer Verbindlichkeit, erlangt hätte (§ 123 Abs. 2 Satz 2 B.G.B.). Das war, wie erörtert, nicht der Fall. Zu prüfen bleibt nach § 563 B.G.B. nur, ob die Endentscheidung des Oberlandesgerichts aus dem Gesichtspunkte der Deliktssklage des § 826 B.G.B. aufrecht erhalten werden kann. Die Frage muß jedoch verneint werden. Ebenso wie jemand, dessen Wechselunterschrift gefälscht ist, durch unterlassene Anzeige der von ihm nachträglich in Erfahrung gebrachten Fälschung möglicherweise eine Schadenersatzpflicht auf sich lädt (R.G. in Goldheim's Monatschr. 1904 S. 26; Entsch. des R.G.'s vom 16. November 1905, Rep. VI. 67/05; vom 10. November 1906, Rep. I. 219/06; vom 15. Dezember 1906, Rep. I. 61/06), kann auch der Empfänger der Anzeige ersatzpflichtig werden, wenn er die Mitteilung nicht weitergibt. Aber bei beiden hängt alles von den Umständen des Einzelfalles ab. Hier hat das Oberlandesgericht in seinem Zwischenurteile erwogen, daß die Klägerin auf dem Wechsel nur als Domiziliatin, nicht als Notadresse genannt war. Es sei weder unter Beweis gestellt, noch aus der Sachlage ohne weiteres zu entnehmen, daß die Beklagte das Bewußtsein gehabt habe, die Klägerin werde intervenieren. Daher könne ihr höchstens eine Fahrlässigkeit, nicht aber ein Eventualdolus vorgeworfen werden. Diese Erwägungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.“ . . .